



03.02.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
VV 4429 – II 1 AR – III A 1
bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Dr. Dirk Warnecke
Telefon (0211) 4972 – 2103
Fax (0211) 4972 - 1251

**Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG (WestSpiel)
Unterrichtung über das Umstrukturierungsprogramm zur
Förderung des Ausscheidens älterer Beschäftigter**

WestSpiel hat im Jahr 2014 eine Umstrukturierungsmaßnahme beschlossen, mit der das Ausscheiden älterer Beschäftigter besonders gefördert werden sollte. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung von WestSpiel ein Vorruhestandsprogramm aufgelegt. Die Initiierung und Durchführung des Vorruhestandsprogramms war – wie in jedem anderen Unternehmen auch – als operatives Geschäft Sache der Geschäftsführung.

Das Programm war im letzten Jahr Gegenstand von Presseberichterstattung. Auf meine Veranlassung hin hat der Aufsichtsrat von WestSpiel daraufhin die dort dargestellten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Programms zum Anlass genommen, das Programm von der Anwaltskanzlei Clifford Chance Deutschland LLP umfassend überprüfen zu lassen. Vgl. dazu auch die Antwort auf die Kleine Anfrage 4856, Drucksache 16/12549. Darin habe ich unmissverständlich deutlich gemacht, dass sich die Ausgestaltung des Programms selbstverständlich im rechtlichen Rahmen bewegen muss und durch die Gremien von WestSpiel überprüft wird.

Die Kanzlei hat ihre Untersuchung abgeschlossen. Sie hat festgestellt, dass das von WestSpiel durchgeführte und von der NießenBomm Beratungsgesellschaft mbH & Co. KG als Dienstleisterin aufgesetzte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

und begleitete Programm rechtmäßig gewesen sei. Darüber hinaus sei das Programm weder darauf ausgelegt gewesen, dass die Beschäftigten einen Betrug von Sozialversicherungsleistungen begehen sollten, noch habe es Anzeichen für betrügerische Handlungen gegeben. Der Agentur für Arbeit ist kein Schaden entstanden.

Die von Clifford Chance Deutschland LLP festgestellten Fehler sehe ich kritisch. Es sind im Laufe der Untersuchung bereits Maßnahmen umgesetzt worden, um diese zu korrigieren.

Die Zusammenfassung des Untersuchungsberichts ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgrund der schutzwürdigen Interessen der an dem Programm teilnehmenden Beschäftigten wird der gesamte Untersuchungsbericht dem HFA mit vertraulicher Vorlage vom heutigen Tage übersendet.


Dr. Norbert Walter-Borjans

Memorandum

AN Aufsichtsrat der Westdeutsche Spiel- DATUM 13. Dezember 2016
 banken GmbH
VON Clifford Chance

Untersuchungsbericht "Umstrukturierungsprogramm von NießenBomm"

1. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE

1.1 Anlass der Untersuchung

Der Casinobetreiber Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG ("WestSpiel") hat aufgrund einer anhaltend angespannten wirtschaftlichen Lage im Jahr 2014 eine Umstrukturierungsmaßnahme beschlossen, mit dem das Ausscheiden älterer Arbeitnehmer besonders gefördert werden sollte. WestSpiel hatte hierzu mit dem Gesamtbetriebsrat der WestSpiel ("GBR") eine entsprechende Gesamtbetriebsvereinbarung ("GBV") abgeschlossen. Die Maßnahme wurde von WestSpiel in Zusammenarbeit mit der NießenBomm Beratungsgesellschaft mbH & Co. KG ("NießenBomm") durchgeführt.

Am 10. Juni 2016 erschien in der Zeitschrift DER SPIEGEL (24/2016, S. 70) ein Artikel mit dem Titel "Griff in die Sozialkasse" und am 11. Juni 2016 erschien bei SPIEGEL ONLINE ein Artikel mit dem Titel "Missbräuchlicher Griff in die Sozialkasse". Beide berichten kritisch über das Programm und stellen dessen Legalität in Frage. Am 13. Juni 2016 stellte der Landtagsabgeordnete Ralf Witzel (FDP) eine Kleine Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen, in dem er eine Stellungnahme des Finanzministers zu dem "fragwürdigen Vorruhestandsprogramm bei WestSpiel auf Kosten der Sozialkassen" fordert.

Anlässlich der Berichterstattung in den Medien hat der Aufsichtsrat der Westdeutsche Spielbanken GmbH ("Aufsichtsrat") entschieden eine ausführliche Untersuchung des in Rede stehenden Umstrukturierungsprogramms durchzuführen.

1.2 Auftrag und Gegenstand der Untersuchung

Gesellschafter von WestSpiel sind die Westdeutsche Spielbanken GmbH (alleinige Komplementärin) und die NRW.BANK (einzige Kommanditistin). Alleingesellschafterin der Westdeutsche Spielbanken GmbH ist die NRW.BANK. Wir sind von dem Aufsichtsrat der Westdeutsche Spielbanken GmbH ("Aufsichtsrat"), dem neben

Vertretern des Gesellschafters und der Arbeitnehmer auch Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, beauftragt worden, eine Untersuchung des Umstrukturierungsprogramms zum Ausscheiden älterer Arbeitnehmer durchzuführen.

Gegenstand unserer Untersuchung war

- (1) ob das Umstrukturierungsprogramm rechtlich zulässig ist,
- (2) ob mit den Arbeitnehmern Absprachen getroffen worden sind, die darauf gerichtet waren, Eigenbemühungen zur Beendigung ihrer Beschäftigungslosigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit ("Agentur") vorzutauschen und
- (3) ob die mit den betroffenen Arbeitnehmern geschlossenen Aufhebungsverträge wirksam sind.

1.3 Gang der Untersuchung/Methodik

Unsere Untersuchung begann am 1. Juli 2016 und ist mit der Vorlage unseres Untersuchungsberichts am 17. November 2016 abgeschlossen.

Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir mit Arbeitnehmern von WestSpiel, die die gesetzten Voraussetzungen zur Teilnahme am Umstrukturierungsprogramm im Grundsatz erfüllen, ausführliche Interviews geführt. Hierbei haben wir mit allen (bis auf eine Ausnahme) an allen vier Standorten zur Verfügung stehenden, im Kontext des Umstrukturierungsprogramms ausgeschiedenen Arbeitnehmern, die bereits in Kontakt mit der Agentur für Arbeit getreten sind, und stichprobenartig mit ausgeschiedenen Arbeitnehmern, die noch nicht mit der Agentur für Arbeit in Kontakt getreten sind sowie mit Arbeitnehmern, die das Umstrukturierungsprogramm abgelehnt haben, gesprochen. Ferner haben wir mit der Geschäftsführung, dem Direktor im Fachbereich Personal bei WestSpiel, dem gegenwärtigen Vorsitzenden des GBR, ehemaligen Betriebsratsmitgliedern, dem auf Seiten von WestSpiel beratenden Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Schipp und den Herren Theo Nießen und Dietrich Bomm als geschäftsführenden Gesellschaftern der von WestSpiel eingebundenen Beratungsgesellschaft eingehende Gespräche geführt.

Ferner haben wir eine Vielzahl von schriftlichen Dokumenten u.a. die Präsentationsunterlagen von Nießen Bomm, die abgeschlossene GBV, stichprobenartig einzelne abgeschlossene Aufhebungsverträge, stichprobenartig einzelne von NießenBomm erstellte und den ausscheidenden Arbeitnehmern durch WestSpiel übermittelte Leitfäden mitsamt deren Anlagen und Finanzberechnungen, sämtliche von WestSpiel ausgestellte Arbeitsbescheinigungen, interne Gesprächsnotizen zur Abstimmung bei der

Verhandlung der GBV und Beschlussvorlagen für die Gesellschafterin durchgesehen und ausgewertet.

Die nachfolgend zusammengefassten wesentlichen Ergebnisse beruhen auf Informationen aus den geführten Gesprächen und den uns im Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung zur Verfügung stehenden (Vertrags-)Unterlagen sowie weiteren Unterlagen aus den Personalakten der WestSpiel.

1.4 Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung des Umstrukturierungsprogramms

- 1.4.1 Die bei der WestSpiel eingeführte "Sonderregelung für das Ausscheiden älterer Mitarbeiter/-innen" sah vor, dass Arbeitnehmer von WestSpiel, die mindestens das Alter von 58 Jahren erreicht haben, einen Aufhebungsvertrag unterschreiben und aus dem Unternehmen ausscheiden können. Für den Zeitraum ab Ausscheiden bei WestSpiel bis zum frühest möglichen Renteneintrittsalter ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmer so gestellt werden, dass ihnen jeweils mindestens 85 % des letztjährigen Nettobezuges zur Verfügung stehen. Die Abfindungssumme wird grundsätzlich unter der Annahme berechnet, dass die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten Arbeitslosengeld beziehen. In der Zeit nach dem Ausscheiden bei WestSpiel wird der Arbeitnehmer von der Beratungsgesellschaft NießenBomm betreut. Die Einführung der Umstrukturierungsprogramms NießenBomm erfolgte nach Maßgabe einer zwischen der Geschäftsführung und dem Gesamtbetriebsrat im Dezember 2014 vereinbarten GBV. 38 Arbeitnehmer haben einen Aufhebungsvertrag aufgrund des Programms unterschrieben. Ein Eintritt in das Umstrukturierungsprogramm war nur bis Ende des Jahres 2015 möglich.
- 1.4.2 Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig und stellt ein in der Praxis übliches Vorgehen dar, mit dem Ziel des Personalabbaus Aufhebungsverträge abzuschließen, bei denen die Abfindungssumme orientiert an dem Zeitraum bis zum Renteneintritt unter Berücksichtigung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung berechnet wird.
- 1.4.3 Mit der Aufhebung der Vorschrift des § 128 AFG bzw. § 147 SGB III a.F. zum 1. April 2012, die für den Fall der Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses mit Entlassungsentschädigung vorsah, dass der Arbeitgeber für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zur Zahlung herangezogen wird, hat der Gesetzgeber bewusst die Möglichkeit eines solchen Modells zum Ausscheiden älterer Arbeitnehmer zugelassen. Vor diesem Hintergrund stellt das Umstrukturierungsprogramm bei WestSpiel eine in den Grenzen der geltenden Regelungen des SGB III zulässige Ausgestaltung für den Abschluss von Aufhebungsverträgen mit rentennahen Arbeitnehmern dar.

- 1.4.4 Das im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms vorgesehene Unterlassen einer umgehenden Arbeitsuchendmeldung kann grundsätzlich eine Sperrzeit zur Folge haben, wird aber nur vorübergehend sanktioniert. Bei den ausscheidenden Arbeitnehmern, die sich nach Maßgabe des Umstrukturierungsprogramms nach einem einjährigen Verzichtszeitraum arbeitslos melden, hat die unterlassene Arbeitsuchendmeldung aufgrund der Anwendung des § 148 Abs. 2 S. 2 SGB III keine Konsequenzen.
- 1.4.5 Eine im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms vorgesehene zeitlich verzögerte Arbeitslosmeldung hat keine Sanktionen zur Folge. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 148 Abs. 2 S. 2 SGB III und der dazu ergangenen Rechtsprechung ist eine Arbeitslosmeldung nach Ablauf eines einjährigen Verzichtszeitraums nicht nur rechtlich zulässig; es kann sogar eine Beratungspflicht der Agentur für Arbeit bestehen so vorzugehen.
- 1.4.6 Das von NießenBomm entwickelte Umstrukturierungsprogramm ist konzeptionell nicht darauf angelegt, dass die Arbeitnehmer einen Betrug von Sozialversicherungsleistungen begehen sollen, indem sie aufgrund der Angabe und/oder Vorspiegelung falscher Tatsachen gegenüber der Agentur für Arbeit unberechtigt Leistungen beanspruchen bzw. gewährt erhalten sollen.
- 1.4.7 Nach allen durch uns geführten Gesprächen, der Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Materialien und den weiteren Untersuchungen bestehen keine Hinweise darauf, dass zwischen den Arbeitnehmern, WestSpiel und NießenBomm Absprachen getroffen wurden, die einen unberechtigten Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zur Folge haben könnten bzw. strafrechtlich relevant sind.
- 1.4.8 In den schriftlichen Unterlagen von NießenBomm finden sich vereinzelt Ausführungen, in denen den Arbeitnehmern empfohlen wird, gegenüber der Agentur für Arbeit unrichtige Aussagen zu treffen und nur in geringem Maße Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit auszuüben. Die betreffenden Angaben waren nach den uns erteilten Auskünften in keinem der vorliegenden Fälle für die Frage, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, entscheidend.
- 1.4.9 Die Arbeitsbescheinigungen der ausscheidenden Arbeitnehmer wurden von WestSpiel ausgestellt. In drei Einzelfällen sind hierbei versehentlich unzutreffende Angaben gemacht worden. Nach unseren Erkenntnissen wurden die betreffenden Arbeitsbescheinigungen entweder noch nicht an die Agentur für Arbeit weitergegeben oder haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung

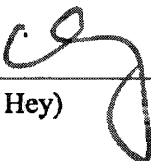
zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Alle drei unzutreffenden Arbeitsbescheinigungen sind inzwischen korrigiert worden.

- 1.4.10 Nach unseren Erkenntnissen wurden durch die Arbeitnehmer gegenüber der Agentur für Arbeit keine fehlerhaften Auskünfte gemacht, die Einfluss auf das Bestehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld haben könnten.

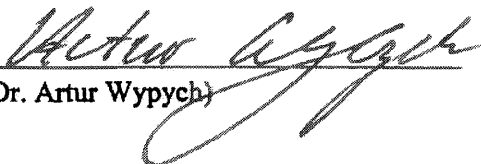
1.5 Im Laufe der Untersuchung umgesetzte Maßnahmen

- Vor dem Hintergrund der fehlerhaften Ausführungen in den individuellen Leitfäden haben wir WestSpiel empfohlen, umgehend NießenBomm schriftlich dazu auffordern, die Leitfäden entsprechend den Anmerkungen in diesem Untersuchungsbericht zu ändern und an die tatsächliche Situation anzupassen. Die Geschäftsführung hat ein entsprechendes Schreiben an NießenBomm versandt und kontrolliert in Zukunft die von NießenBomm zu erstellenden Leitfäden vor dem Versand an die ausscheidenden Arbeitnehmer.
- Unsere weitere Empfehlung lautete, zeitgleich mit der Aufforderung an NießenBomm bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer, um Missverständnisse zu vermeiden, durch WestSpiel über die fehlerhaften Ausführungen in den Unterlagen und die für die Zukunft erfolgende Anpassung der Leitfäden in einem kurzen Informationsschreiben zu informieren. WestSpiel hat die bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer hierüber durch Versand eines entsprechenden Schreibens informiert.
- WestSpiel hat auf unser Anraten die Agentur für Arbeit über fehlerhafte Angaben in einer Arbeitsbescheinigung, die bereits an die Agentur für Arbeit weitergegeben wurde, in Kenntnis gesetzt.
- In Zukunft wird beim Versand der Unterlagen (inklusive Leitfäden) an die ausscheidenden Arbeitnehmer durch WestSpiel fortlaufend überprüft, dass die darin enthaltenen Ausführungen unbedenklich sind.
- Ferner kontrolliert WestSpiel fortlaufend, dass die Beratung von NießenBomm weiterhin ausschließlich in der Form erfolgt, dass keine Missverständnisse auftreten und gegenüber den Arbeitnehmern nur eindeutige Aussagen getroffen werden, die die jeweils aktuelle Rechtslage widerspiegelt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2016



(Thomas Hey)



(Dr. Artur Wypych)